



Oktober 2018

1. Elternbrief im Schuljahr 2018/19

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte unserer Schülerinnen und Schüler, nachdem Ihre Kinder hoffentlich gut in das neue Schuljahr gestartet sind, möchte ich Sie, wie zu jedem Schuljahresbeginn, über einige wichtige Dinge informieren.

1. Unterrichts- und Personalsituation:

Im Schuljahr 2018/19 besuchen 773 Schülerinnen und Schüler (362 männlich, 411 weiblich) unsere Schule, davon 114 in der 5. Jahrgangsstufe. Die durchschnittliche Klassenstärke in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 beträgt 25,7 Schülerinnen und Schüler und liegt damit deutlich unter dem Wert des Vorjahres. Die 181 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 werden in 135 Kursen unterrichtet.

Wie in den vergangenen Jahren findet der Pflichtunterricht zu 100% statt. In den Naturwissenschaften konnten für den experimentellen Unterricht Klassen geteilt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler auch selbst praktisch arbeiten können. Erfreulicherweise können wir trotz leicht gesunkener Schülerzahl unser Wahlunterrichtsangebot ausbauen. Außerdem ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, durch eine große Zahl von Intensivierungsstunden eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Mit Einführung des G9 erfolgt der Besuch dieses Zusatzangebots fast ausschließlich auf freiwilliger Basis. Wir freuen uns über einen regen Besuch aller unserer Zusatzangebote.

Eine Reihe von neuen bzw. zurückkehrenden Lehrkräften verstärkt seit September unser Kollegium: StRin Teresa Beck (B/C), StRin Patricia Eichinger (L/E), StRin Stefanie Feichtinger (D/E), StRin Christiane Kittel (B/C), StRin Verena Müller (D/E/Phi), StRin Marion Pfaller (E/Sw/Phi), StR Dieter Schlüter (M/Ph), StR Thomas Schwesinger (M/Ph), StR Michael Thammer (K/Sm), StRin Kristina Weitzer (F/G/Sk), StRef Markus Feihl (M/WR), StRefin Kathrin Ponader (D/G), StRef Maximilian Robl (E/Geo), StRefin Bettina Schmid-Wirth (Ku) und StRefin Carolin Weber (B/C).

2. Leistungserhebungen

Die Zahl der Schulaufgaben, die in der GSO festgelegt ist, entnehmen Sie bitte der Aufstellung in der Anlage. Dort finden Sie auch die von der Lehrerkonferenz unter Einbeziehung des Schulforums beschlossenen Grundsätze der Leistungserhebung (sowie Grundsätze zu den Hausaufgaben). Hier gibt es inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem letzten Schuljahr.

In Kernfächern mit mehr als zwei Schulaufgaben können an die Stelle einer Schulaufgabe verschiedene andere Prüfungsformen treten. Auch hierzu finden Sie die aktuellen Beschlüsse der Lehrerkonferenz in der Anlage.

In den modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) muss in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil davon in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. In der Anlage finden Sie die Festlegungen für das Johann-Michael-Fischer-Gymnasium.

3. Ersatz des Zwischenzeugnisses durch Notenberichte:

Wie bereits in den letzten Schuljahren werden wir in den Klassen 5 bis 8 statt des Zwischenzeugnisses im Februar drei Notenberichte im Jahr ausgeben. Das erleichtert Ihnen und uns die rechtzeitige Reaktion auf notwendige Förderung oder besondere Begabungen. Sie erhalten am 3.12.2018 den ersten, am 15.2.2019 den zweiten und am 8.4.2019 den dritten Notenbericht für Ihr Kind. Die Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 erhalten (zusätzlich zum Zwischenzeugnis im Februar) im April ebenfalls einen Leistungsbericht, der Sie über das aktuelle Notenbild informieren soll. Bitte bestätigen Sie jeweils den Erhalt durch Unterschrift auf dem Bogen.

4. Absenzenregelung:

Wie jedes Jahr bitte ich Sie an dieser Stelle dringend, die folgenden Regeln zu beachten:

a) Erkrankung vor Unterrichtsbeginn:

Wenn Ihr Sohn/Ihre Tochter wegen einer Erkrankung nicht in der Lage ist, am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen (Wandertag, Exkursion, ...) teilzunehmen, muss die Schule unverzüglich (im Normalfall vor 8.00 Uhr) telefonisch oder per Fax verständigt werden. Das Sekretariat ist ab 7.30 Uhr besetzt (Tel. 09471/9509-0, Fax 09471/9509-242). Bitte wählen Sie nicht den Weg der Verständigung per E-Mail, da diese erfahrungsgemäß erst nach 8.00 Uhr abgerufen werden! Wenn ein Schüler/eine Schülerin nach 8.00 Uhr unentschuldigt abwesend ist, sind wir verpflichtet, bei Ihnen im Rahmen der Gewaltprävention und zum Schutze Ihrer Kinder anzurufen. Bitte haben Sie dafür Verständnis. Wir tun dies auch bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, v.a. dann, wenn Absenzen unklar sein sollten oder sich häufen.

Wir bitten alle Eltern, die ihr Kind morgens wegen einer Erkrankung kurzfristig entschuldigen oder für ihr Kind einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung stellen, ggf. darauf hinzuweisen, dass das Kind nachmittags in der offenen Ganztagschule angemeldet ist.

Ungeachtet der telefonischen Krankmeldung muss der Schule innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche (auch formlose) Entschuldigung vorgelegt werden. Bitte verwenden Sie dazu ein Blatt von der Größe von mindestens DIN A 5. Das erleichtert uns das Abheften. Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler am Tage einer angekündigten Leistungserhebung (Schulaufgabe, Test, Referat, ...), so ist der Schule innerhalb von zehn Tagen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; anderenfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Fernbleiben von einem angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung dieser mit der Note 6 bewertet wird (vgl. § 26 GSO).

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule ebenfalls die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

b) Erkrankung nach Unterrichtsbeginn:

Muss Ihr Sohn/Ihre Tochter wegen plötzlicher Erkrankung vorzeitig den Unterricht verlassen, so ist eine schriftliche Abmeldung im Direktorat bzw. bei den Oberstufenkoordinatoren erforderlich. Schüler, die sich weder am Hauptsekretariat (Klassen 5 - 10) noch im Oberstufensekretariat (Q11, Q12) abmelden, gelten als unentschuldigt und müssen mit Konsequenzen rechnen. Der Aufenthalt (gegen Nachweis und Unterschrift) im Arztzimmer kann nur kurzfristig sein und muss im Sekretariat eingetragen werden. Im Normalfall werden Sie gebeten, Ihr Kind abzuholen. Ihr Kind kann (in Einzelfällen) den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn Sie uns Ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen.

Nach Beginn einer Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden (vgl. § 26 GSO).

c) Unterrichtsbefreiung, Beurlaubung:

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler aus triftigen Gründen von der Teilnahme am Unterricht befreien. In der Regel werden Anträge, wenn sie begründet sind und mindestens 2 Tage vorher eingereicht werden, auch wohlwollend geprüft und bewilligt. Bitte bedenken Sie aber bei der Antragsstellung, dass jede gewährte Befreiung für Ihr Kind einen individuellen Unterrichtsentfall bedeutet und der versäumte Stoff eigenverantwortlich nachgearbeitet werden muss.

Nachfolgend einige Details:

- Es ist nicht zulässig, dass Eltern die Schule einfach vom Fernbleiben eines Kindes in Kenntnis setzen und es somit quasi selbst befreien.
- Anträge auf Befreiung oder Beurlaubung zum Zwecke eines früheren Reiseantritts vor Ferien oder einer verspäteten Rückkehr von einer Ferienreise dürfen nicht bewilligt werden.
- Für Tage, an denen ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Test, Referat, ...) angesetzt ist, kann keine Unterrichtsbefreiung erteilt werden.

5. Gesundheitsschutz an Schulen

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

Mit dem anliegenden Merkblatt möchten wir Sie daran erinnern, dass bei bestimmten Erkrankungen für Ihr Kind nicht nur ein gesetzliches Verbot besteht die Schule zu besuchen, sondern dass Sie in einem solchen Falle außerdem verpflichtet sind, die Schule sofort über die vorliegende Krankheit zu informieren.

6. Acht Punkte für einen reibungslosen und sicheren Sportunterricht

- Die Sporthallen, die Geräteräume, das Schwimmbad sowie alle Freianlagen dürfen nur mit Erlaubnis des Sportlehrers betreten werden.
- Richtige Schwimm- und Sportkleidung sowie vor allem gute Sportschuhe (keine schwarz abfärbenden Sohlen) tragen zur Sicherheit im Schulsport bei.
- Alle Brillenträgerinnen und -träger sollten im Sportunterricht aus Sicherheitsgründen eine unzerbrechliche Sportbrille tragen. Besonders bei den Ballsportarten ist die Gefahr von Gesichts- und Augenverletzungen hoch. Auch kann bei einem Bruch der Brille Ihres Kindes während des Sportunterrichts seitens der Schule kein Ersatz geleistet werden.
(Verschrieben werden kann Ihrem Kind die Sportbrille durch Ihren Augenarzt. Bezüglich der Kostenübernahme können Sie bei Ihrer Krankenversicherung sowie bei jedem Optiker nachfragen.)
- Für den Schwimmunterricht wird das Tragen einer Schwimmbrille (keine Taucherbrille!) empfohlen.
- Lange Haare sind stets zusammenzubinden.
- Schmuckgegenstände (z. B. Ringe, Ohrringe, Ketten, Gürtel,...) können die Trägerin / den Träger oder Andere verletzen und müssen deshalb zum Sportunterricht abgenommen werden. Nicht abnehmbare Freundschaftsbändchen sind mit einem Schweißband abzudecken.
- Kaugummikauen und Bonbonlutschen sind im Sportunterricht lebensgefährlich und strengstens verboten. Essen und Trinken sind in der Sporthalle aus hygienischen und Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht erlaubt. Mitgebrachte unzerbrechliche Trinkflaschen müssen im Flur vor der Halle abgestellt werden.
- Es ist wünschenswert, dass sich die Schülerinnen und Schüler nach dem Sportunterricht waschen oder kurz duschen. Daher ist die Mitnahme eines Handtuchs zu empfehlen.
- Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, sollten soweit wie möglich zu Hause bleiben. Die trotzdem mitgeführten Wertgegenstände sollen zu Beginn des Sportunterrichts in einem dafür von der Schule bereitgehaltenen Behälter abgelegt werden. Dieser wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage platziert (am JMF: Musikschrank bzw. Treppen). Die Schülerinnen und Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrkräfte übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Jahrgangsstufen.

7. Handynutzungsverbot:

Wie jedes Jahr weise ich darauf hin, dass sowohl im Schulgebäude als auch auf dem gesamten Schulgelände Handys sowie sonstige digitale Speichermedien (MP3-Player, ...), die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, ausgeschaltet sein müssen (vgl. Art. 56(5) BayEUG und beigefügte Hausordnung). Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an diese Regelung halten, werden Handys oder sonstige digitale Speichermedien vorübergehend abgenommen. Die Rückgabe erfolgt in der Regel bei Unterrichtsschluss. Hierüber werden Sie schriftlich informiert. Im Wiederholungsfall ist mit Ordnungsmaßnahmen zu rechnen. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass auf Schülerhandys Gewaltvideos, pornographische oder andere menschenverachtende Darstellungen ausgetauscht oder angeschaut werden, muss die Schulleitung die örtliche Polizei einschalten.

In Einzelfällen dürfen Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit einer Lehrkraft die Eltern oder Erziehungsberechtigten per Handy informieren (z. B. bei vorgezogenem Unterrichtsschluss).

8. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule:

Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern. Bitte suchen Sie das Gespräch mit uns – nicht nur bei ernsthaften Problemen – und nutzen Sie insbesondere die wöchentlichen Sprechstunden der Lehrkräfte, die Ihr Kind betreuen (dies gerne auch telefonisch bei Voranmeldung). Wenden Sie sich bei speziellen Problemen der Schullaufbahn an die Beratungslehrkraft, Frau OStRin von Eisenhart Rothe, die außerdem auch unsere Beauftragte für Suchtprävention/Drogen ist. Alle Fachlehrer, die Klassenleiter und die Verbindungslehrer Frau StRin Hetterich für die Unter- und Mittelstufe sowie Herr StR Dengler für die Oberstufe stehen Ihnen und Ihren Kindern bei der Behandlung aller Probleme mit Rat und Hilfe zur Seite. Außerdem können Sie sich an unsere Schulpsychologin, Frau StRin Zeitouni wenden. Bitte scheuen Sie sich nicht, ihre Unterstützung zu suchen. Gesprächs- oder Beratungstermine können Sie per E-Mail unter der Adresse noura.zeitouni@jmf-gymnasium.de vereinbaren.

9. Unterstützung bei finanziellen Schwierigkeiten

Bitte scheuen Sie sich nicht, bei finanziellen Problemen Unterstützung zu suchen. Genaue Informationen sowie Antragsformulare erhalten Sie im Sekretariat. Alle Anträge werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

a) gesetzlich festgelegte Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anspruchsberechtigt sind Personen soweit sie bzw. für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene

- SGB II-(Hartz IV-)Leistungen,
- SGB XII-(Sozialhilfe-)Leistungen,
- Wohngeld oder
- einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

beziehen oder durch die neuen Bedarfe bedürftig im Sinne des SGB II werden.

Im Einzelnen geht es beim sog. Bildungspaket um Leistungen für

- Tagesausflüge
- mehrtägige Klassenfahrten
- den persönlichen Schulbedarf
- die Kosten der Schülerbeförderung
- eine angemessene Lernförderung
- die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

b) Oskar-Karl-Forster-Stiftung:

Bedürftige und begabte Schüler können im Laufe ihrer Schulzeit höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe von höchstens 400.- € erhalten

- zur Beschaffung teurer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z. B. Musikinstrumente)
- zur Ermöglichung der Teilnahme an Klassen-, Lehr- und Studienfahrten, soweit diese als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden (z. B. auch Streicherwoche)
- Schüleraustauschmaßnahmen können nicht gefördert werden.

Bis spätestens 12. April 2019 können Eltern und Erziehungsberechtigte einen Antrag stellen, wenn ihr Einkommen die folgenden Freibeträge nicht übersteigt:

- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: 3430.- €
- monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: 2290.- €
- zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltberechtigte Kind einschließlich der/des Auszubildenden: 520.- €. Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2017, wobei Negativeinkünfte (z. B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d. h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen.

d) Förderung durch den Elternbeirat:

Darüber hinaus kann beim Elternbeirat ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden. Bitte wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben direkt an den Vorsitzenden. Auch in diesem Fall gilt selbstverständlich absolute Vertraulichkeit.

10. Busse und Busbahnhof

Leider kommt es am Busbahnhof immer wieder zu kritischen Situationen, die durch das Fehlverhalten einzelner ausgelöst werden. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind, dass Drängeln beim Ein- und Aussteigen nicht nur unkameradschaftlich, sondern auch gefährlich ist. Auch in den Bussen scheint das Verhalten einiger Schüler (evtl. nicht nur unserer Schule) von Egoismus und Rücksichtslosigkeit geprägt zu sein. Bitte appellieren Sie an die Zivilcourage Ihrer Kinder, die schwächeren zu unterstützen und gemeinsam gegen das Fehlverhalten einzelner aktiv zu werden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Jugendlichen zu Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein zu erziehen. Dies erreichen wir aber leichter durch Überzeugung als durch Strafen bei Fehlverhalten.

Bitte tragen auch Sie als Eltern durch Ihr Verhalten beim Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler zu einer entspannten Verkehrssituation bei. Halten Sie so weit rechts an, dass die Zufahrt der Busse nicht behindert wird. Beachten Sie bitte auch, dass die Einfahrt in den Lehrerparkplatz ausschließlich den Lehrkräften gestattet ist. Der Busbahnhof darf mit PKWs nicht durchfahren werden. Die Keplerstraße ist eine Einbahnstraße und darf auch von Radfahrern nicht entgegen der Fahrtrichtung benutzt werden. Bitte weisen Sie Ihre Kinder darauf hin, keinesfalls mit den Rädern durch den Busbahnhof zu fahren oder gar dort Skateboards zu benutzen. Diese sind außerdem im gesamten Schulbereich wegen der Unfallgefahr gänzlich verboten.

Bitte parken Sie bei Schulveranstaltungen (Klassenelternabende, Elternsprechtag, ...) keinesfalls auf dem Lehrerparkplatz und auch nicht auf den Parkplätzen der Anwohner. Sie riskieren abgeschleppt zu werden, v.a. dann, wenn Sie auch noch die Feuerwehrezufahrt oder im Winter die Einfahrt zum Bauhof blockieren.

11. 50-jähriges Schuljubiläum

Das Johann-Michael-Fischer-Gymnasium feiert in diesem Jahr sein 50-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass veranstalten wir am Samstag, 20.10.2018 einen Tag der offenen Tür, zu dem wir Sie und Ihre Kinder herzlich einladen möchten. Wir beginnen um 13 Uhr mit einem Festgottesdienst in der Pfarrkirche St. Josef. Im Anschluss werden am Gymnasium ab 14 Uhr vielfältige Ausstellungen und Mitmachstationen, Workshops sowie zahlreiche musikalische Darbietungen präsentiert. Den Abschluss bildet ab ca. 19 Uhr ein unterhaltsames Lehrer-Kabarett. Der Elternbeirat und der Förderverein servieren Ihnen ein Buffet und verkaufen Getränke. Für die Ehemaligen besteht zudem die Gelegenheit sich mit Ihren alten Klassenkameraden in speziell für die Jahrgänge eingerichteten Zimmern zu treffen. An diesem Tag haben Sie auch die Möglichkeit, die Festschrift zum Preis von 5 € zu erwerben. Das detaillierte Programm finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.jmf-gymnasium.de.

Es handelt sich jedoch nicht um eine Schulveranstaltung. Dies bedeutet, dass Sie als Eltern die Verantwortung für Ihre Kinder tragen. Aus gegebenem Anlass weist die Schulleitung darauf hin, dass für Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Jugendschutzgesetz ein Alkohol- und Nikotinverbot in der Schule und auf dem Schulgelände besteht. Wir bitten Sie als Eltern, uns bei der Umsetzung dieses Verbotes aktiv zu unterstützen. Um das Einschmuggeln von Alkoholika auf das Schulgelände zu verhindern, ist das Mitbringen von Flaschen jeglicher Art verboten. Die Schülerinnen und Schüler müssen mit Kontrollen von Taschen und Rucksäcken rechnen. Besucher, die sich nicht an die geltenden Regeln halten, können von Sicherheitsordnern des Geländes verwiesen werden.

Zu guter Letzt möchten wir uns bei allen bedanken, die die Feierlichkeiten zum Schuljubiläum finanziell, materiell oder organisatorisch unterstützen.

12. Weitere Termine bis zum Halbjahr:

- | | |
|-----------------------|---|
| 07. bis 14.10.2018 | Besuch der französischen Gastschüler aus Champeix (Jgst. 9) |
| 11./12.10.2018 | Klassensprecherseminar |
| 12.10.2018 | Juniorwahl (Jgst. 10 - 12) |
| 20.10.2018, 13:00 Uhr | Festgottesdienst zum 50jährigem Schuljubiläum (Pfarrkirche St. Josef) |

| | |
|--------------------------|---|
| 20.10.2018, ab 14:00 Uhr | Tag der offenen Tür zum 50jährigen Schuljubiläum |
| 25.10.2018 | Elternbeiratswahl |
| 25.10.2018 | Klasseneaternabend (Jgst. 5 – 9) |
| 05.11.2018 | Klasseneaternabend (Jgst. 10): Informationen zur Oberstufe |
| 12.11.2018 | Multivisionsveranstaltung „Über unseren Umgang mit den Ressourcen der Erde“ (Jgst. 6 – 9) |
| 03.12.2018 | Ausgabe der Zwischenberichte in den Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 8 |
| 04.12.2018 | 1. Allgemeiner Elternsprechttag |
| 13.12.2018 | Studien- und Berufsmesse (Jgst. 9 – 12) |
| 19./20.12.2018 | Weihnachtskonzerte |
| 16./17.01.2019 | Nürnbergfahrt (DIDANAT) Klasse 9a |
| 17. bis 19.01.2019 | Weimarfahrt (Q11) |
| 16./07.02.2019 | Nürnbergfahrt (DIDANAT) Klasse 9c |
| 11./12.02.2019 | Nürnbergfahrt (DIDANAT) Klasse 9b |
| 15.02.2019 | Ausgabe der Zwischenzeugnisse in den Klassen der Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie der Zwischenberichte in den Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 8 |

13. Ferienregelung

Bayernweit gilt folgende einheitliche Ferienordnung:

| | |
|------------------|---------------------------|
| Herbstferien | 29.10.2018 bis 02.11.2018 |
| Weihnachtsferien | 24.12.2018 bis 04.01.2019 |
| Frühjahrsferien | 04.03.2019 bis 08.03.2019 |
| Osterferien | 15.04.2019 bis 26.04.2019 |
| Pfingstferien | 10.06.2019 bis 21.06.2019 |
| Sommerferien | 29.07.2019 bis 09.09.2019 |

Bitte stimmen Sie Ihre Urlaubsplanung mit den Ferienterminen ab. Der letzte Schultag im Schuljahr 2018/19 ist Freitag, der 26. Juli 2019. Eine Befreiung, auch für einzelne Stunden, am letzten Schultag vor Ferien zum Zwecke der Urlaubsverlängerung kann in keinem Fall ausgesprochen werden. Gleiches gilt für das Ferienende. Zuwiderhandlungen können vom Ordnungsamt mit Geldbußen belegt werden.

14. Bereitstellung der Publikationen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Kiosk-App „Schule in Bayern“

Die Digitalisierung schreitet voran und bringt Veränderungen in sämtlichen Lebensbereichen mit sich. Mobile Endgeräte sind aus der Lebensrealität der Menschen nicht mehr wegzudenken. Neben der Kommunikation dienen sie wesentlich auch der Information. Um diesen Informationskanal zu nutzen, sind ab sofort ausgewählte Publikationen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zusätzlich in der Kiosk-App „Schule in Bayern“ abrufbar. Die App ist mit den gängigen mobilen Betriebssystemen Android und Apple iOS nutzbar und wird in den Appstores von Amazon, Apple und Google gebührenfrei bereitgestellt.

Das Direktorat sowie die Lehrkräfte des Johann-Michael-Fischer-Gymnasiums wünschen Ihnen und Ihren Söhnen und Töchtern ein interessantes und erfolgreiches Schuljahr 2018/2019!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Beate Panzer, OStDin
Schulleiterin